

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 25

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenossenschaft.

— Veranlasst durch die ausserordentlich grosse Summe, welche für **Landschaden** nach den Herbstmanövern 1905 bezahlt werden musste, hat das Schweiz. Militärdepartement an die Waffen- und Abteilungschefs des Departements und an die Armeekorps- und Divisionskommandanten ein Kreisschreiben erlassen, durch welches auf die bezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsreglements (Art. 281) und auf ähnliche Kreisschreiben früherer Zeit und auf die Weisungen vom 20. Januar 1902 erneut aufmerksam gemacht wird, und das mit den nachstehenden Weisungen schliesst:

Durch die Berichte der Feldkommissäre auf die noch am meisten verbreiteten Unsitten aufmerksam gemacht, legen wir Gewicht auf besondere Punkte:

1. Unnötiges Querfeldeinmarschieren in Marschkolonne ist strengstens untersagt.

2. Barrikaden und Verhaue sollen nicht ausgeführt, sondern nur markiert werden.

3. Waldschaden und Schaden an Fruchtbäumen ist zu vermeiden. Pferde sollen nicht an Bäume oder Gartenzäune angebunden werden.

4. Für die Anlegung der Parkplätze sind, wo nur immer möglich, die von den Gemeinden gratis angewiesenen Plätze zu benützen. Wo dies aus taktischen Gründen nicht angeht, sollen die Kulturen möglichst geschont werden (Kreisschreiben vom 17. Januar 1902).

5. Biwak- und Parkplätze, sowie Plätze auf offenem Felde, die zu Ruhepausen benutzt werden, sind von Konservbüchsen, Glasresten und dergleichen gründlich zu reinigen.

6. Es soll überhaupt seitens der Truppen alles vermieden werden, was geeignet ist, bei der Bevölkerung Ärgernis zu erregen.

7. Führer und Mannschaften, welche den zum Zwecke der Vermeidung von Kultur- und Eigentumsbeschädigungen erlassenen Vorschriften ohne Grund zuwiderhandeln, sind zu bestrafen. Sie sind für den schuldhaft veranlassten Schaden verantwortlich.

Wir erwarten von allen Vorgesetzten, dass sie dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Es handelt sich nicht nur um die Vermeidung unnützer Ausgaben, es handelt sich ganz besonders auch darum, berechtigten Klagen über rücksichtsloses Benehmen des Militärs vorzubeugen.

Im fernern werden durch ein anderes Kreisschreiben die Kantone ersucht, besser als bis dahin dafür vorzusorgen, dass die Landwirte im Manövergebiet ihre reifen Feldfrüchte eingeheimst haben und bekannt gemacht sind mit den Bestimmungen betreffend Schadenanmeldung und Schätzungsverfahren.

Schliesslich wird bestimmt, dass die Zahl der Feldkommissär-Stellvertreter erhöht wird und dass nach den Übungen für eine möglichst rasche Erledigung der Schätzungsarbeiten Sorge zu tragen ist.

Wir möchten uns erlauben beizufügen, dass zur Verminderung der Landschadenkosten an unseren grossen Manövern viel beitragen könnte, wenn es möglich wäre, durch die Feldgendarmen das zahlreiche Publikum in seiner ungenierten Bewegungsfreiheit etwas einzuschränken.

Herbstmanöver. Die Führung der Manöverdivision, welche dies Jahr dem IV. Armeekorps entgegengestellt wird, wird dem Kommandanten des VI. Division, Oberstdivisionär Wyss in Einsiedeln, anvertraut werden. Die Manöverdivision wird gebildet durch die XI. und XIII. Infanteriebrigade (vom III. Armeekorps), wozu noch die notwendigen Bestände an Kavallerie, Artillerie und Spezialtruppen kommen werden.

Ernennung. Zum Instruktor 1. Klasse der Infanterie wurde ernannt: Major Ludwig von Sury, von Solothurn, in Luzern, zurzeit Instruktor 2. Klasse der Infanterie.

Ausland.

Frankreich. Verwaltungsoffiziere vom Generalstabe und vom Heeresergänzungswesen, dann der Artillerie und Genie. Das „Bulletin officiel“ (P. r.) bringt in Nr. 54 v. 1905 das Abänderungsgesetz vom 18. Dezember 1905, betreffend die Verwaltungsoffiziere vom Generalstabe und vom Heeresergänzungswesen, dann der Artillerie und Genie zur Verlautbarung. Nach diesem Gesetz ergänzen sich die vorbezeichneten Verwaltungsoffiziere 3. Klasse ausschliesslich aus Unteroffizieren, die aus der Militärverwaltungsschule zu Vincennes (Spezialkurs) nach bestandener Abgangsprüfung hervorgehen. In diese Schule werden Unteroffiziere aller Waffengattungen und Branchen, die wenigstens 2 Jahre die Unteroffizierscharge bekleidet und die notwendigen Prüfungen mit Erfolg bestanden, aufgenommen.

Durch einen Erlass des Präsidenten der Republik vom 28. Januar l. J. wurde, wie das „Militär-Wochenblatt“ (Nr. 34 v. 1905) berichtet, den in Rede stehenden Verwaltungsoffizieren auch der Eintritt in die Intendantur als „Adjoint à l'intendance“ zugänglich gemacht. Diese Stellen waren bisher nur den Truppenhauptleuten im Mutterlande, dann Verwaltungsoffizieren 1. Klasse der Intendantur und des Sanitätsdienstes offen.

(Mitteltg. über Art- und Geniewesen.)

Österreich-Ungarn. Versuchsfahrt mit Kriegsautomobiltrains. Am 19. Mai unternahm eine Kommission, bestehend aus Minister FZM. Schönaich, FML. Ritt. v. Wuich, Oberst Kraus, Hauptmann Wolf und Direktor Fischer der Deimlerwerke von Wiener-Neustadt nach Hirschwang und retour eine Probefahrt mit dem Panzerautomobil, zwei schweren Lastautos und drei Personenautomobilen verschiedener Konstruktion welche befriedigende Resultate ergab. (Armeebblatt.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Generalstab der Armee ist zurzeit eingehend mit dem Studium der taktischen Verwendung von Maschinengewehren beschäftigt, deren Einführung in Aussicht steht. Das Kriegsministerium misst dieser Angelegenheit die grösste Bedeutung bei und drängt auf baldigste Lösung der Frage. Das Feldzeugmeister-Departement hat bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen, um nach erfolgter Genehmigung des Kongresses 900 Maschinengewehre für die Armee herzustellen, und zwar soll jedes Infanteriebataillon und jede Kavallerieeskadron mit einem Maschinengewehr ausgerüstet werden. In dem zurzeit dem Kongress vorliegenden „Festungs-Voranschlag“ werden 33,000 Dollars von der Feldzeugmeisterei zum Beginn der Fabrikation gefordert. Sache des Generalstabes wird es sein, die taktischen Regeln betreffs Verwendung der Maschinengewehre in der Armee der Vereinigten Staaten festzulegen. (Army and Navy Journal Nr. 2227.)

Offiziersbedienter,

geb. Schweizer, empfiehlt sich den Herren Offizieren für alle Kurse, sowie für Truppenzusammenzug und Wiederholungskurs, würde eventuell auch Jahresstelle zu einem Instruktor annehmen. Ausgezeichnete Militärzeugnisse sind zur Verfügung. Schriftl. Offerten erbeten an Haasenstein & Vogler Luzern unter Chiffre J 3262 Lz.